



## Infoblatt II. Quartal 2020

### Absicherung von Unternehmensleitern

Sofern Sie Unternehmensleiter einer juristischen Person sind, sollten Sie jetzt unbedingt weiterlesen... Andernfalls können Sie diesen Beitrag gern ignorieren.

Als Unternehmensleiter rückt Ihre mögliche Schuld an Vermögensschäden wegen unwissentlicher Pflichtverletzungen, die Ihrem Unternehmen entstehen, in den Fokus.

Die Aufsichtsorgane Ihres Unternehmens müssen Sie im Innenverhältnis in Haftung nehmen, soweit Sie durch Ihr Handeln oder Unterlassen für den Schaden verantwortlich sind.

Tun Sie dies nicht, haften Sie bei Insolvenz des Betriebes nun ebenfalls für ihr Unterlassen.

Gleichwohl haften Sie als Unternehmensleiter auch nach außen gegenüber Dritten, wie z. B. Lieferanten, Kunden, Finanzbehörden, Sozialversicherungsträgern.

Hier nennen wir Ihnen einige Beispiele:

#### Innenhaftung

- Waren auf Kredit verkaufen, ohne vorher die Liquidität des Käufers zu überprüfen
- ein Schaden wird verursacht, weil der Entscheidungsverantwortliche trotz fehlender Sachkunde unterlassen hat, für komplizierte Vertragsgestaltungen den Rat eines Fachmannes einzuholen
- Begleichen von bereits verjährten Forderungen oder berechnete Forderungen verjähren lassen
- Erwerb ungeeigneter Anlagen (z. B. EDV) aufgrund unzureichender Erkundigungen
- aufgrund Sorglosigkeit Opfer eines Anlagebetrügers werden
- Kürzung von Agrarfördermitteln aufgrund eines Verstoßes gegen Cross Compliance, z. B. Verstoß gegen Düngemittelverordnung

#### Außenhaftung

- Nicht-Zahlung von Steuern und Abgaben
- Verletzungen von Kapitalerhaltungspflichten
- Verstöße gegen Zollbestimmungen
- bei drohender Zahlungsunfähigkeit wird nicht rechtzeitig der Insolvenzantrag gestellt: Der Geschäftsführer haftet persönlich für alle Zahlungen, die nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung geleistet werden
- Verschulden bei Vertragsschluss (z.B. Abbruch von Vertragsverhandlungen ohne triftigen Grund, nachdem zuvor in zurechenbarer Weise auf der anderen Seite Vertrauen in das Zustandekommen eines Vertrags erweckt wurde)
- vertragliche Haftung, persönliche Schuldübernahme
- Verletzung von Schutzgesetzen
- Haftung im Zusammenhang mit Fördermitteln

Vor solchen Ansprüchen schützt Sie eine D&O-Versicherung (Directors & Officers), bei der im Übrigen sämtliche Organe einer juristischen Person zum versicherten Personenkreis gehören (Geschäftsführer, Prokuristen, Aufsichtsräte).

Sie übernimmt die Kosten für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen; erweisen sich die Ansprüche als begründet, werden sie durch die D&O-Versicherung befriedigt.



Wichtig ist für Sie zu wissen, dass Nachhaftungsfristen für Geschäftsführer von GmbHs gelten und zwar bis zu zehn Jahren für Verbindlichkeiten des Unternehmens, die bis zum Zeitpunkt ihres Austritts begründet wurden. Um sich hier zu schützen, ist der Abschluss einer persönlichen D&O-Versicherung empfehlenswert.

Selbst als ehemaliger Unternehmensleiter sind Sie damit nicht abhängig von den Entscheidungen Ihres Nachfolgers, etwa die D&O-Police für das Unternehmen zu kündigen und Sie womöglich einem Risiko auszusetzen.

Aber nicht nur für ausgeschiedene Unternehmensleiter ist eine persönliche D&O-Versicherung interessant, sondern auch für jene Organmitglieder, die in zusätzlichen Funktionen tätig sind, z. B. als Aufsichtsrat eines weiteren Unternehmens oder Vorstand einer Liefergemeinschaft etc.

Sofern wir Ihr Interesse geweckt haben, hilft Ihnen Ihr betreuender Makler gern weiter.

## **Haftung bei verpachteten Grundstücken / Flächen**

Wen trifft bei verpachteten Grundstücken / Flächen eigentlich die Verkehrssicherungspflicht und wer steht demzufolge dafür gerade, wenn z.B. ein umgestürzter Baum Schäden verursacht?

Die Antwort lautet: Als Eigentümer obliegt Ihnen neben dem Pächter die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht, sofern im Pachtvertrag keine Regelung zur Haftungsfrage getroffen wurde. Sie können als Verpächter Ihre Verpflichtungen und Haftungen vollständig auf den Pächter übertragen und dies im Pachtvertrag festhalten.

Dafür brauchen Sie aber die Zustimmung des Pächters.

Dieser muss Ihnen auf Verlangen nachweisen, dass die dafür nötigen Versicherungen bestehen.

Sinnvoll ist es in jedem Fall, als Eigentümer von verpachteten Flächen, eine Grundbesitzerhaftpflichtversicherung abzuschließen.

Sollte der Pächter z. B. die nötigen Versicherungen gekündigt oder nicht bezahlt haben, wären Sie damit im Schadenfall auf der sicheren Seite und könnten Ihre eigene Versicherung in Anspruch nehmen.

Ein Geschädigter kann seine Forderung nämlich gleichermaßen an Pächter und Verpächter stellen.

Fragen beantwortet Ihnen gern Ihr betreuender Makler.

## **Haftung bei Zugmaschinen mit Anhängern neu geregelt**

Seit dem 17. Juli 2020 ist die Haftungsfrage bei Unfällen von Fahrzeugen mit Anhängern neu geregelt. Gemäß der bisherigen Regelung hafteten ziehendes und gezogenes Fahrzeug gleichermaßen, nämlich im Verhältnis 50:50.

In der Folge gingen die Versicherungsprämien für Anhänger in die Höhe und die Versicherer hatten einen erhöhten Verwaltungsaufwand, weil eben auch die Anhängerversicherungen für Schadenregulierungen mit herangezogen wurden.

Nunmehr muss beim Unfallverursacher in der Regel die Versicherung des Zugfahrzeuges haften.

Die Versicherung des Anhängers wird demnach nur noch zur Kasse gebeten, sollte die Unfallursache vornehmlich auf den Anhänger zurückzuführen sein. Dies wäre zum Beispiel bei einem geplatzten Reifen am Anhänger der Fall.

Unsere Empfehlung geht dennoch dahin, auch Anhänger mit Nachläuferkennzeichen und 25km/h Höchstgeschwindigkeit mit einer eigenen Haftpflichtversicherung zu bedenken, um auch bei versehentlichem Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit Versicherungsschutz zu haben.

Ob für Sie Handlungsbedarf besteht, klärt gern Ihr betreuender Makler mit Ihnen.